

118. 1. Was begreift §. 126 St.G.B.'s unter der Störung des öffentlichen Friedens?
2. Setzt die Anwendung des §. 126 St.G.B.'s das Bewußtsein des Drohenden voraus, daß die Drohung geeignet sei, den öffentlichen Frieden zu stören?

I. Straffenat. Ur. v. 2. Oktober 1882 g. J. Rep. 1662/82.

I. Landgericht Freiburg.

Aus den Gründen:

Inhaltlich der Entscheidungsgründe des bezüglich der Freisprechung des Angeklagten von der Anklage des Vergehens gegen §. 126 St.G.B.'s von der Staatsanwaltschaft angefochtenen Urtheiles erfolgte die Äußerung des Angeklagten „wenn ich verurteilt werde, so stelle ich ein Unglück an, ich zünde ein paar Häuser an, halb Niederweiler muß niederbrennen“ lediglich gegenüber dem L. H. von M. im Ochsenwirthshause daselbst, „deutete“ ferner „dabei“ — was sich ebenfalls als thatsächliche Feststellung des urteilenden Gerichtes darstellt und einer Nachprüfung von seiten des Revisionsgerichtes entzogen ist — der Angeklagte „weder direkt noch indirekt an, daß H. die Drohung in Niederweiler weiter verbreiten solle oder dürfe, auch konnte er nicht unterstellen, daß H., sein Verwandter, dies thun würde“, und geschah die Weiterverbreitung durch H. „ohne den Willen des Angeklagten“. Wenn das urteilende Gericht unter diesen Umständen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten nach §. 126 St.G.B.'s verneinte, so ist ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich.

Der §. 126 St.G.B.'s erfordert eine Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens, sonach — vgl. die Motive zu §. 126 St.G.B.'s (§. 124 des Entwurfes) — daß durch die Drohung die auf Schutz durch die staatliche Rechtsordnung gegen Verbrechen gerichtete Zuversicht nicht eines einzelnen, sondern einer Gesamtheit von Personen gestört sein müsse. Wenn nun auch in einer zunächst an einen einzelnen gerichteten Kundgebung unter geeigneten Umständen die Bedrohung einer Gesamtheit von Personen gefunden werden kann, so fällt doch die Beurteilung, ob solche Umstände, welche die zunächst an einen einzelnen gerichtete Kundgebung als die Bedrohung einer Gesamtheit erscheinen lassen, im einzelnen Falle vorliegen, in das Gebiet der thatsächlichen Würdigung. Sodann setzt die Anwendung des §. 126 St.G.B.'s das Bewußtsein des Drohenden voraus, daß die Drohung geeignet sei, den öffentlichen Frieden, also jenen einer Gesamtheit, zu stören. Die Strafkammer ging aber inhaltlich ihrer Entscheidungsgründe augenscheinlich davon aus, daß der sachliche Inhalt

der gegenüber H. erfolgten Äußerung diesen nicht, sondern die Bewohner von Niederweiler berühre, und daß dem Angeklagten das Bewußtsein gefehlt habe, den öffentlichen Frieden zu stören, da er weder gewollt, noch für möglich gehalten habe, daß die bedrohliche Äußerung von H. weiter verbreitet werde.